

DOB

10-Haupt- und Personalamt

In Absprache mit Amt/EB 09/Zentrale Vergabestelle, 40/Schulverwaltungsamt, 50/Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales sowie 83/Koblenz - Touristik

Koblenz, 21.06.2011

Tel.: 0261 129 1210

Stellungnahme / Antwort

zu Anfrage Nr. **AF/0044/2011**

der Stadtratssitzung am 16.06.2011

Punkt: ö.S. / nö.S.

Betr.: Anfrage der SPD - Ratsfraktion: Tariftreuegesetz

Stellungnahme/Antwort

Zu der Anfrage erfolgt nachstehende Stellungnahme:

1. Zu welchen Tarifen werden die Zulieferer von Kantinen und Mensen städtischer Einrichtungen (u. a. Schulen und Kindergärten) und die Bediensteten der städtischen Gesellschaften entlohnt?
2. Welche Verträge bestehen für die von der Stadtverwaltung beauftragten Catering – Services? Wird dabei das Tariftreuegesetz eingehalten?

zu 1 und 2:

Die Verpflegung für die städtischen Kindertagesstätten sowie 10 der städtischen Schulen erfolgt durch die Rhein – Mosel – Werkstatt gGmbH. Die Grundschule Neuendorf wird durch ein anderes privates Cateringunternehmen beliefert.

Die Rhein – Mosel – Werkstatt gGmbH befindet sich in der Trägerschaft mehrerer Wohlfahrtsverbände, welche tariflich gebunden sind. Das Küchenpersonal wird nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) entlohnt. Die Ausgabekräfte in den Schulen sind im Rahmen einer „geringfügigen Beschäftigung“ angestellt.

In dem privaten Cateringunternehmen besteht keine Tarifbindung. Die Bestimmungen des Tariftreuegesetzes sind aktuell nicht eingehalten. Der Vertrag besteht noch bis 31.07.2012.

Für den Bereich der Koblenz – Touristik gilt, dass mit Catering-Services keine Rahmenverträge geschlossen werden. Wird bei einer Veranstaltung ein Catering-Service benötigt, wird die individuelle Einzelleistung ausgeschrieben.

Das Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt (LTTG), das am 01.03.2011 in Kraft getreten ist, wird bei allen künftigen Ausschreibungen ab einem

geschätzten Netto-Auftragswert i.H.v. 20.000 € Anwendung finden. Die Aufträge an Catering-Services dürften sich jedoch weit unterhalb dieser Grenze bewegen.

3. Zu welchen Entlohnungstarifen beschäftigen die Stadtverwaltung, sowie die städtischen Gesellschaften zurzeit Unternehmen in anderen Dienstleistungsbereichen? Welche Bereiche sind dies?

zu 3:

Gebäudereinigung

Im Bereich der Gebäudeunterhaltsreinigung werden die Beschäftigten nach dem „Mindestlohnvertrag für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung“ entlohnt. Bei aktuellen Ausschreibungen wird auf die Einhaltung des Tariftreuegesetzes geachtet. Bereits seit Jahren sind die Unternehmer vertraglich verpflichtet Tariftlöhne an ihre Beschäftigten zu zahlen. Eine Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung erfolgte stichprobenartig, ohne dass es zu Beanstandungen kam.

Spielplatzpflege

Im Rahmen eines Projektes der Jugendsozialarbeit wird die Spielplatzpflege in Koblenz von einem Wohlfahrtsverband, der AWO (Haus und Garten gGmbH), Kreisverband Koblenz - Stadt e.V. durchgeführt. Die tarifliche Entlohnung der Teilnehmenden wurde nachgewiesen; sie ist die Voraussetzung für die Zahlung von Beschäftigungszuschüssen durch das Job Center Koblenz.

Koblenz - Touristik

Die Auftragsvergabe an Unternehmen in anderen Dienstleistungsbereichen erfolgt unter Beachtung des Tariftreuegesetzes, d.h., bei Ausschreibungen ab einem geschätzten Netto-Auftragswert von 20.000 € findet das LTTG Anwendung. Davon sind insbesondere Sicherheitsdienstleistungen betroffen.

Die letzte Ausschreibung für Sicherheitsdienstleistungen (Rahmenvertrag 2011) erfolgte vor dem Inkrafttreten des LTTG.

4. Inwieweit sieht die Stadtverwaltung die Vorlagen des Tariftreuegesetzes für bereits erfüllt bzw. welche konkreten Vorschläge zur Umsetzung des Tariftreuegesetzes kann die Stadtverwaltung unterbreiten?

Zu 4:

Da das Tariftreuegesetz zwischenzeitlich Bestandteil der Ausschreibungen ist, wird die Einhaltung der Bestimmungen weitgehend als erfüllt angesehen.

5. Welche finanziellen Auswirkungen sieht die Stadtverwaltung bei der Umsetzung des Tariftreuegesetzes auf die Stadt zukommen?

zu 5:

Es wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Tariftreuegesetzes größere finanzielle Auswirkungen hat. Eine konkrete Aussage hierzu lässt sich jedoch erst aufgrund von Erfahrungswerten machen, da erst dann ersichtlich ist, ob und inwieweit die Bieter die Vorgaben in ihre Preise einkalkulieren.

Vom unter Ziffern 1/2 genannten Cateringunternehmen, welches aktuell das Tariftreuegesetz nicht beachtet, konnte kurzfristig keine Aussage zu den zukünftigen finanziellen Auswirkungen getroffen werden. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass der derzeitige Preis je Mahlzeit nicht zu halten ist und es zu einer Verteuerung kommt.